

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1897)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn
 Jährlich Fr. 6. —.
 Halbjährlich Fr. 3. —.
 Franto durch die ganze
 Schweiz:
 Jährlich Fr. 6. —.
 Halbjährlich Fr. 3. —.
 Für das Ausland:
 Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
 10 Cts. die Pettzelle ober
 deren Raum,
 (8 Pf. für Deutschland).
 Erscheint jeden Samstag
 1 Bogen stark.
 Briefe und Gelder franto

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
LEONIS

DIVINA PROVIDENTIA
PAPÆ XIII

CONSTITUTIO APOSTOLICA
 DE PROHIBITIONE ET CENSURA LIBRORUM.

LEO EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
 AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Officiorum ac munerum, quæ diligentissime sanctissimeque servari in hoc apostolico fastigio oportet, hoc caput atque hæc summa est, assidue vigilare atque omni ope contendere, ut integritas fidei morumque christianorum ne quid detrimenti capiat. Idque, si unquam alias, maxime est necessarium hoc tempore, cum, effrenatis licentia ingeniis ac moribus, omnis fere doctrina, quam servator hominum Jesus Christus tuendam Ecclesiæ suæ ad salutem generis humani permisit, in quotidianum vocatur certamen atque discrimen. Quo in certamine variæ profecto atque innumerabiles sunt inimicorum calliditates artesque nocendi: sed cum primis est plena periculorum intemperantia scribendi, disseminandique in vulgus quæ prave scripta sunt. Nihil enim cogitari potest perniciosius ad inquinandos animos per contemptum religionis perque illecebras multas peccandi. Quamobrem tanti metuens mali, et incolumitatis fidei ac morum custos et vindex Ecclesia, maturime intellexit, remedia contra ejusmodi pestem esse sumenda: ob eamque rem id perpetuo studuit, ut homines, quoad in se esset, pravorum librorum lectione, hoc est pessimo veneno, prohiberet. Vehemens hæc in re studium beati Pauli viderunt proxima originibus tempora: similique ratione perspexit sanctorum Patrum vigilantiam, jussa episcoporum, Conciliorum decreta, omnis consequens ætas.

Præcipue vero monumenta litterarum testantur, quanta cura diligentiaque in eo evigilaverint romani Pontifices, ne hæreticorum scripta, malo publico, impune serperent. Plena est exemplorum vetustas. Anastasius I scripta Origenis perniciosiora, Innocentius I Pelagii, Leo magnus Manichæorum opera omnia, gravi edicto damnare. Cognitæ eadem de re sunt litteræ

decretales de recipiendis et non recipiendis libris, quas Gelasius opportune dedit. Similiter, decursu ætatum, Monotheletarum, Abælardi, Marsilii Patavini, Wicleffi et Hussii pestilentes libros, sententia apostolicæ Sedis confixit.

Sæculo autem decimo quinto, comperta arte nova libraria, non modo in prave scripta animadversum est, quæ lucem aspexissent, sed etiam ne qua ejus generis posthac ederentur, cavere cœptum. Atque hanc providentiam non levis aliqua causa, sed omnino tutela honestatis ac salutis publicæ per illud tempus postulabat: propterea quod artem per se optimam, maximarum utilitatum parentem, christianæ gentium humanitati propagandæ natam, in instrumentum ingens ruinarum nimis multi celeriter deflexerant. Magnum prave scriptorum malum, ipsa vulgandi celeritate majus erat ac velocius effectum. Itaque saluberrimo consilio cum Alexander VI, tum Leo X decessores Nostri, certas tulere leges, utique congruentes iis temporibus ac moribus, quæ officinatores librarios in officio continerent.

Mox graviore exorto turbine, multo vigilantius ac fortius oportuit malarum hæreseon prohibere contagia. Idcirco idem Leo X, posteaque Clemens VII gravissime sanxerunt, ne cui legere, neu retinere, Lutheri libros fas esset. Cum vero pro illius ævi infelicitate crevisset præter modum atque in omnes partes pervassisset perniciosorum librorum impura colluvies, ampliore ac præsentiore remedio opus esse videbatur. Quod quidem remedium opportune primus adhibuit Paulus IV decessor Noster, videlicet elencho proposito scriptorum et librorum, a quorum usu cavere fideles oporteret. Non ita multo post Tridentinæ Synodi Patres gliscentem scribendi legendique licentiam novo consilio coercendam curaverunt. Eorum quippe voluntate jussuque lecti ad id præsules et theologi non solum augendo perpoliendoque Indici, quem Paulus IV ediderat, dedere operam, sed Regulas etiam conscripsere, in editione, lectioni, usu que librorum servandas: quibus Regulis Pius IV apostolicæ auctoritatis robur adjecit.

Verum salutis publicæ ratio, quæ Regulas Tridentinas initio genuerat, novari aliquid in eis, labentibus ætatibus, eadem jussit. Quamobrem romani Pontifices nominatimque Clemens VIII, Alexander VII, Benedictus XIV, gnari temporum et memores prudentiæ,

plura decrevere, quæ ad eas explicandas atque accomodandas temporibus valuerunt.

Quæ res præclare confirmant, præcipuas romanorum Pontificum curas in eo fuisse perpetuo positas, ut opinionum errores morumque corruptelam, geminam hanc civitatum labem ac ruinam, pravis libris gigni ac disseminari solitam, a civili hominum societate defenderent. Neque fructus fefellit operam, quam diu in rebus publicis administrandis rationi imperandi ac prohibendi lex æterna præfuit, rectoresque civitatum cum potestate sacra in unum consensere.

Quæ postea consecuta sunt, nemo nescit. Videlicet cum adjuncta rerum atque hominum sensim mutavisset dies, fecit id Ecclesia prudenter more suo, quod, perspecta natura temporum, magis expedire atque utile esse hominum salutis videretur. Plures Regularum Indicis præscriptiones, quæ excidisse opportunitate pristina videbantur, vel decreto ipsa sustulit, vel more usuque alicubi invalescente antiquari benigne simul ac provide sivit. Recentiore memoria, datis ad Archiepiscopos Episcoposque e principatu pontificio litteris, Pius IX Regulam X magna ex parte mitigavit. Præterea, propinquo jam Concilio magno Vaticano, doctis viris, ad argumenta paranda delectis, id negotium dedit, ut expenderent atque æstimarent Regulas Indicis universas, judiciumque ferrent, quid de iis facto opus esset. Illi commutandas, consentientibus sententiis, judicare. Idem se et sentire et petere a Concilio plurimi ex Patribus aperte profitebantur. Episcoporum Galliæ extant hac de re litteræ, quarum sententia est, necesse et sine cunctatione faciendum, ut *illæ Regule et universa res Indicis novo prorsus modo nostræ ætati melius attemperato et observatu faciliore instaurarentur*. Idem eo tempore judicium fuit Episcoporum Germaniæ, plane petentium, ut *Regule Indicis . . . recenti revisioni et redactioni submittantur*. Quibus Episcopi concinunt ex Italia aliisque e regionibus complures.

Qui quidem omnes, si temporum, si institutorum civilium, si morum popularium habeatur ratio, sane æqua postulant et cum materna Ecclesiæ sanctæ caritate convenientia. Etenim in tam celeri ingeniorum cursu, nullus est scientiarum campus, in quo non litteræ licentius excurrant: inde pestilentissimorum librorum, quotidiana colluvies. Quod vero gravius est, in tam grandi malo non modo connivent, sed magnam licentiam dant leges publicæ. Hinc ex una parte, suspensi religione animi plurimorum: ex altera, quilibet legendi impunita copia.

Hiscæ igitur incommodis medendum rati, duo faciendæ duximus, ex quibus norma agendi in hoc genere certa et perspicua omnibus suppetat. Videlicet librorum improbatæ lectionis diligentissime recognosci Indicem; subinde, maturum cum fuerit, ita recognitum vulgari jussimus. Præterea ad ipsas Regulas mentem adjeci-

mus, easque decrevimus, incolumi earum natura, efficere aliquanto molliores, ita plane ut iis obtemperare, dummodo quis ingenio malo non sit, grave arduumque esse non possit. In quo non modo exempla sequimur decessorum Nostrorum, sed maternum Ecclesiæ studium imitamur: quæ quidem nihil tam expetit, quam se impertire benignam, sanandosque ex se natos ita semper curavit, curat, ut eorum infirmitati amanter studioseque parcat.

Itaque matura deliberatione, adhibitisque S. R. E. Cardinalibus e sacro Consilio libris notandis, edere *Decreta Generalia* statuimus, quæ infra scripta, unaque cum hac Constitutione conjuncta sunt: quibus idem sacrum Consilium posthac utatur unice, quibusque catholici homines toto orbe religiose pareant. Ea vim legis habere sola volumus, abrogatis *Regulis* sacrosanctæ Tridentinæ synodi jussu editis, *Observationibus, Instructione, Decretis, Monitis*, et quovis alio decessorum Nostrorum hac de re statuto jussuque, una excepta Constitutione Benedicti XIV *Sollicita et provida*, quam sicut adhuc viguit, ita in posterum vigere integram volumus. (Continuabitur.)

Mädchenhülfsverein.

(Eingefandt.)

Immer mehr wächst die Zahl weiblicher Personen, die vom Lande in die großen Städte sich begeben, um daselbst, sei es als Dienstmädchen, Kellnerinnen, Ladenjungfern oder in einer andern Verwendung sich eine Stelle zu suchen. Auch wollen heutzutage die Töchter der unbemittelten Klassen die französische Sprache erlernen und verlangen daher Anstellungen in der französischen Schweiz und Frankreich.

Es haben nun zwar unsere katholischen Vereine und vorab der Piusverein durch seine besondern Patronate in vorzüglicher Weise hierfür zu sorgen gesucht und den Stellensuchenden Plätze vermittelt. Man lese die letztjährigen Berichte der Direktoren des Lehrlings-, Arbeiter- und Dienstboten-Patronats. So z. B. hat das Patronat für die Westschweiz 270, dasjenige für die Zentralschweiz 250, dasjenige für die Ostschweiz ebensoviel Stellen vermittelt. Der Direktor des Patronats für Sprachlehrlinge hat im verflossenen Jahre 51 Mädchen in der französischen Schweiz und 7 Mädchen in der deutschen Schweiz plaziert. Hätte der Piusverein nichts anders gethan, als dieses große Liebeswerk gepflegt, es gebührte ihm der Dank und die Anerkennung jeden Menschenfreundes. Wie mancher junge Mensch wäre vielleicht durch zweifelhafte Dienstbotenbureaus in den Städten an Stellen verwiesen worden, welche demselben zum zeitlichen und ewigen Untergang gewesen wären, wenn ihm nicht das Patronat auf eine für ihn passende verholfen hätte! Wie manche Herrschaft hätte vielleicht Dienstboten in ihr Haus bekommen, die das Gift des Unglaubens und der Unfittlichkeit den Kindern oder sonstigen Angehörigen des Hauses

eingepflanzt hätten, wenn sie sich nicht um treue und religiöse Dienstboten an das Patronat hätte wenden können.

Auf diesem Felde ist also katholischerseits bereits wacker gearbeitet worden. Aber die Arbeitslast der Herren Direktoren dieses Patronats wächst von Jahr zu Jahr derart, daß notwendig Aushilfe gesucht werden muß. „Es kann vorkommen“, schreibt ein Direktor, „daß täglich zehn bis zwanzig Korrespondenzen ankommen. Bis diese nur gelesen, sondiert, eingetragen sind, gibt es eine bedeutende Arbeit. Dazu kommen noch die vielen persönlichen Besuche von Arbeitgebern und Arbeitfuchenden, denen man auch Red' und Antwort geben muß. Die berufensten Arbeiter auf diesem Gebiete wären die Frauen selbst. Auch sollten in größern Städten sogenannte Dienstbotenvereine ins Leben gerufen und die bestehenden noch mehr unterstützt werden, damit die sich selbst überlassenen Mädchen, besonders dann, wenn sie längere Zeit stellenlos bleiben, Unterkunft finden.“

Unter dem Protektorate der schweizerischen Bischöfe haben sich nun in neuester Zeit Frauenvereine gebildet, die sich zur Aufgabe machen, Mädchen, welche außerhalb des väterlichen Hauses ihren Verdienst suchen müssen oder zur Erlernung fremder Sprachen nach auswärts gehen, nach allen Richtungen hin Schutz und Rat zu gewähren. Der Sitz des Zentralkomitees für die französische Schweiz ist Freiburg, für den deutschen Teil und den Kanton Tessin, Luzern. Daneben besteht in der Hauptstadt eines jeden Kantons ein Kantonal Komitee und in größern Ortsschaften bilden sich Lokalkomitees. Die Aufgabe eines jeden Komitees ist durch besondere Statuten bestimmt.

Soll nun aber der Verein seine Aufgabe erfüllen können, dann ist es notwendig, daß man ihn kennt und daß überall, ja auch im kleinsten Dorfe jemand ist, der jene Mädchen, die auswärts sich begeben wollen, auf ihn aufmerksam macht und dieselben seinem Schutze empfiehlt. Und wer wäre da in erster Linie berufener als der Pfarrer und Seelsorger? Möchte darum doch in richtiger Würdigung der Verhältnisse der Hochw. Klerus diese Aufgabe mit in den Kreis seiner übrigen seelsorglichen Obliegenheiten ziehen; denn derartige Mädchen von den ihnen drohenden Gefahren schützen zu helfen, heißt doch auch Seelsorge üben. Die Arbeit und Mühe ist ja nicht groß und in keinem Verhältnisse zu dem großen Segen und Nutzen, den man auf diese Weise stiftet. Für die französische Schweiz sind die Adressen bereits kund gegeben. Präsidentin des Zentralkomitees in *Fribourg*: Mme. de Reinold. Präsidentinnen der kantonalen Komitees, *Fribourg*: Mme. De Gottrau de Watteville; *Genève*: Mme. de Butzow; *Valais*: Mme. Marclay-O'Brien, Champéry; *Vaud*: Mme. Cuony, Lausanne; *Berne*: Mme. de Linden. Für den deutschen Teil ist uns das Adreßbüchlein noch nicht zugekommen. In der Stadt *Solturn* hat sich ein kantonales Komitee gebildet, dessen Präsidentin Mme. Oberst Hammer ist.

Wir machen schließlich noch aufmerksam, daß ähnliche Bestrebungen auch in Deutschland und in Frankreich schon

im vollen Gange sind, und daß der Verein durch den Anschluß an diese Vereine im Ausland ein internationaler werden und somit in der Lage sein wird, auch jene Mädchen, welche in's Ausland wollen, in der oben angegebenen Weise schützen zu können.

Möge der neugegründete Verein, den der hl. Vater und der gesamte schweizerische Episkopat mit seinem Segen begleitet, recht gedeihen und wirken für das Wohl und Heil der jungen Seelen, die sich ihm anvertrauen!

Wie kann der Katechet die Verehrung und Anbetung des Allerheiligsten bei den Kindern fördern?

„Das schöne Ziel, welches der Katechet in seinem Unterrichte stets vor Augen behalten soll, ist, die Kinder zu dem zu führen, der ihr bester Freund ist, zu Jesus. Wir Katholiken sind so glücklich, diesen Kinderfreund stets unter uns und bei uns zu haben; er weilt überall da, wo das ewige Licht zur Erinnerung an ihn in irgend einem Kapellchen oder Kirchlein brennt. Zu diesem Jesus im allerheiligsten Sakramente die Kinder zu führen, ist eines eifrigen Katecheten Herzensbedürfnis und für die Kinderseelen die beste religiöse Erziehung. Die Kinder sollen nämlich lernen, daß und wie sie ihren besten Freund, der zugleich ihr Heiland und Gott im Sakramente ist, anbeten und wiederlieben, damit sie durch diese Huldigung und Liebe mit Ihm vereinigt werden, auf Erden in der Gnade und oben in der Glorie. Daraus muß der Katechet die notwendige Schlussfolgerung ziehen, daß der gesamte Religionsunterricht und die damit verbundene religiös-sittliche Erziehung der Jugend unter steter Bezugnahme auf Jesus im Sakramente zu behandeln ist, damit die Jugend wachse in seiner Erkenntnis, in seiner Liebe und in seiner Nachahmung.“

Wir werden kaum einen Widerspruch zu befürchten haben, wenn wir den Satz aufstellen: Der Mittelpunkt der ganzen Schul- und Jugendbildung ist die erste heilige Kommunion. Sehr viele neuere Konzilien heben die Wichtigkeit der ersten heiligen Kommunion für das ganze Leben und für die Ewigkeit sehr nachdrücklich hervor, und knüpfen daran die eindringlichste Mahnung an den Seelsorger, den Erstkommunikanten-Unterricht mit möglichster Sorgfalt zu erteilen. Es muß aber als verkehrt beurteilt werden, wenn ein Katechet die Lehre vom allerheiligsten Altarssakramente bis zum Erstkommunion-Unterricht aufschieben würde, oder nur nebenbei behandeln wollte. Wir stellen den Grundsatz auf: Beginne schon bei den jüngsten Katechumenen damit, ihren Seelen die Erkenntnis und Liebe zu Gott im Sakramente, der sie so sehr liebt, nach und nach gleichsam einzuträufeln. Auf den ersten Blick mag diese Aufgabe wohl als schwer befunden werden; thatsächlich dürfte es doch der Fall sein, da sich bei dem zu behandelnden katechetischen Stoffe Anknüpfungspunkte von selbst darbieten. Wenn z. B. der katechetische Stoff von

der Allgegenwart Gottes behandelt wird, so dürfte es wahrlich dem Katecheten nicht schwer fallen, den Katechumenen zu sagen, daß der liebe Heiland auch in der Kirche, auf dem Altare, im Tabernakel gegenwärtig ist. Erzählt er ihnen, wie der liebe Gott im Paradiese mit den Stammeltern vor dem Sündenfall so liebevoll verkehrte, so kann passend darauf hingewiesen werden, wie der liebe Heiland ebenso liebevoll im Tabernakel mit jenen braven Menschen verkehre, die liebevoll auch zu ihm kommen in die Kirche zum Altare. Und welcher Katechet sollte nicht leicht einen Hinweis finden auf den eucharistischen Heiland bei den biblischen Erzählungen von der Geburt Jesu in einer Krippe, von der Anbetung der Hirten, den heiligen Dreikönigen u. s. w.?

Es dürfte indeß zu weit führen, diese Andeutungen zu erweitern; es liegt uns mehr daran, die Katecheten darauf aufmerksam zu machen, in Behandlung der Lebens- und Leidensgeschichte Jesu die Kinder immer wieder auf den eucharistischen Heiland hinzuweisen, welcher mit demselben Leibe, derselben Seele, die er auf Erden sein eigen nannte, im Tabernakel zugegen ist.

Wenn der Katechet in seinen Religionsstunden die Kinder so zu Jesus im heiligen Sakramente hinzuführen sucht, so darf er dabei nicht außer Acht lassen, daß es Kinder sind, welche er vor sich hat. Es muß ihm deshalb zum Bewußtsein kommen, daß der Unterricht, auf der Unterstufe begonnen und bis zur Oberstufe fortgesetzt, allein nicht genügt, die Kinder zu dem zu bringen, daß sie gern und oft an Jesus im heiligen Sakramente denken, ihn besuchen und anbeten. Grau ist alle Theorie! Darum muß zur Einführung die Anleitung und Angewöhnung der Kinder zu besonderen Andachten kommen. Im Einzelnen dürfte Folgendes zu beachten sein:

1. Halte die Kinder an, daß sie sich in Gegenwart Jesu im heiligen Sakramente beim Eintritt in die Kirche, in der Kirche selbst, beim Ausgang aus derselben ehrerbietig betragen. Erinnerung sei deshalb oft daran, daß der Heiland vom Tabernakel aus sie sieht und beobachtet. Suche sie daran zu gewöhnen, daß sie beim Vorübergehen an einer katholischen Kirche im Herzen beten: Hochgelobt etc. oder einen ähnlichen Lobspruch. Wird das Allerheiligste zu einem Kranken getragen, so sollen auch die Kinder in bekannter Weise ihre Verehrung, Anbetung und ihren Glauben bezeigen.

2. Leite die Kinder an, daß sie womöglich auch an Werktagen mit Aufmerksamkeit, Ehrfurcht und Anbetung dem heiligen Messopfer beiwohnen. Es muß denselben zugleich auch gezeigt werden, wie sie es machen sollen, um der heiligen Messe andächtig beizuwohnen; es dürfte lohnend sein, im Jahre einige Stunden zu dieser Anleitung zu benützen, sowie auch dem katholischen Kirchenjahr einige Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Ermuntere die Kinder, das Allerheiligste öfter zu besuchen. Ein für Kinder passendes Büchlein zu ihren Besuchen des Allerheiligsten ist das jüngst er-

schienene von Pfarrer Fecht (Herausgeber des „weißen Sonntag“): 15 Besuchen des allerheiligsten Sakramentes für Kommunionkinder verfaßt. Preis ungefähr 40 Bfg.

Wenn der Katechet so stetig und ausdauernd in die Kinderherzen die Liebe zu Jesus im allerheiligsten Sakrament pflanzt, wird er an den Kindern herrliche Erfolge seiner Thätigkeit erleben; und solche Kinder werden auch gewissenhafte Katholiken im praktischen Leben sein!

(„Katech. Blätter.“)

Kapitel Solothurn-Lebern-Kriegstetten

und

Einführung der neuen kirchlichen Verordnungen.

Am 9. März versammelte sich das Hochw. Kapitel Solothurn-Lebern-Kriegstetten im Kapuzinerkloster Solothurn zur Besprechung der Einführung des neuen Rituale und der kirchlichen Synodalverordnungen. Man einigte sich auf nachstehende Beschlüsse:

1. Die Gottesdienstordnung in unserm Kapitel soll folgende sein: Verkünden, Gebete („Allgem. Gebet“, „Offene Schuld“, „Glaube, Hoffnung, Liebe“, „Aufopferung“ u. s. w.), Asperges, Amt mit Einschluß von Evangelium und Predigt. Das Verkünden am Anfang bietet nach bereits da und dort gemachten Erfahrungen große Vorteile. Nach dem Asperges darf es nicht stattfinden, da das Asperges zum Amt gehört und nicht von demselben getrennt werden darf. Wo im Ritual bei einzelnen Verkündobjekten die Worte stehen „post concionem“, haben dieselben nach der Erklärung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nicht präzeptiven Sinn.

Die oben genannten Gebete sind nicht obligatorisch, sondern sollen je nach Umständen abwechselnd ausgewählt werden, damit durch diese Nebenandachten, der Hauptsache, d. i. der liturgischen Opferfeier, kein Eintrag geschehe.

2. Hinsichtlich der gemischten Ehen einigte man sich, man wolle sich dem Petikum des Domsenates anschließen, dahingehend, von einer Trauung in der Sakristei oder im Pfarrhause, nach erhaltener bischöflicher Dispens, Umgang zu nehmen (D.-S. 323), da dies bei unsern Verhältnissen als das kleinere Uebel erscheine.

3. Beim Begräbnisritus für die Erwachsenen ist der lateinische Text zu gebrauchen bis zu Nr. 15, Seite 167. Von hier an ist die Wahl des Textes frei. Entsprechend kann beim Ritus für die Kinder Nr. 8 und 9, Seite 177, deutsch gebetet werden. Am Schlusse kann in beiden Riten nach dem Ermessen des Pfarrers in deutscher Sprache gebetet werden.

Fastenmandate.

Das Fastenmandat des Hochwürdigsten Bischofs Augustinus von St. Gallen behandelt das fünfzigjährige Bistumsjubiläum, indem es am kommenden 29. Juni fünfzig Jahre sind, seit der sel. Johannes

Petrus Mirer zum ersten Bischof von St. Gallen geweiht wurde.

Das Hirten Schreiben bittet die Seelsorger und alle Gläubigen, die gesamte Kirche des heiligen Gallus mit allen ihren Angehörigen dem Herzen Jesu zu weihen und verordnet:

1. Die Seelsorger werden angewiesen, die Gläubigen auf die Weihe an das heilige Herz Jesu vorzubereiten.

2. In der Fronleichnamts-Oktaf ist zu demselben Zwecke dem Abendgottesdienst eine kurze Andacht beizufügen; dieser Abendgottesdienst ist bis Ende der Woche fortzusetzen.

3. Die Weihe soll stattfinden am dritten Sonntag nach Pfingsten vor dem Hochamte unter Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes; am Schluß ist vor dem Segen das Magnifikat zu singen.

4. Bis zum folgenden Freitag soll täglich mit der heiligen Messe eine kurze Andacht zu dem heiligsten Herzen Jesu verbunden werden.

5. Für die Bruderschaft unter dem Schutze der heiligen Familie soll die Weihe bei der nächsten Bruderschafts-andacht wiederholt werden.

6. In jeder Gemeinde soll jährlich am dritten Sonntag nach Pfingsten nach angemessener Vorbereitung die Erneuerung der Weihe stattfinden.

7. Die Seelsorger mögen die Familien und die einzelnen Gläubigen anleiten, ein kurzes Gebet zum heiligsten Herzen Jesu ihren täglichen Andachten beizufügen; sie werden angewiesen, die Jugend im Unterrichte überhaupt und insbesondere bei der jeweiligen Vorbereitung auf den Sakramentenempfang in den Geist dieser Weihe einzuführen.

„^{*}Sorget für eine christliche Erziehung der Jugend“, das ist der zeitgemäße Gegenstand, den der Hochwürdigste Bischof Johannes Fidelis in seinem diesjährigen Fastenmandat behandelt. Das Hirten Schreiben legt zuerst die Beweggründe dar, welche die Eltern bestimmen sollen, mit aller Sorgfalt der christlichen Erziehung ihrer Kinder obzuliegen (die Stimme der Natur und das eigene Interesse oder Wohl der Eltern); sodann gibt es die Mittel an, welche die Eltern anwenden sollen, um gottesfürchtige Kinder, Kinder des Trostes und der Freude heranzubilden, (gründlicher religiöser Unterricht und Anleitung zum religiösen Leben, sowie das eigene gute Beispiel der Eltern), drittens macht der Oberhirte die Eltern auch aufmerksam auf die hauptsächlichsten Gefahren, denen die Kinder in der heutigen Zeit besonders ausgesetzt sind (sittliche Gefahren im Umgange und der Gesellschaft (irreligiöse und kirchenfeindliche Lektüre, sowie auch gemischte Ehen).

Kirchen-Chronik.

Aargau. Zu den Großratswahlen schreibt das systemsliberale „Aargauer Tagblatt“: „Zu konstatieren ist ein ziemlich zielbewusstes und kampfesmutiges Auftreten der katho-

lisch-konservativen Partei; wo sie nur einigermaßen auf Erfolg hegte, da trat sie mit neuen Kandidaturen auf den Plan. Sind die Angriffe auch mancherorts abgeschlagen worden, so muß auf diese Thatsache doch Bedacht genommen werden. Sie beweist uns, daß nur die Einigkeit und der Friede der Freisinnigen den nötigen Schutz bieten gegen feindliche Angriffe der Rückwärtsparthei.“ (!)

Basel. (Korresp.) Die Ziehung der Kirchenbaulotterie Amschwil findet den 26. April statt. Wer Loose zugesandt erhielt, ist höflichst ersucht, den Betrag hiefür innert vier Wochen an die röm.-kath. Pankommission Amschwil einzusenden zu wollen. Loose à 1 Fr. sind noch zu beziehen beim röm.-kath. Pfarramte.

Schwyz. Ein katholischer Veterane. In der Nacht vom 5. auf den 6. März starb hier der hochangesehene Herr alt-Nationalrat Landammann Karl Styger, nach längerem, mit christlicher Ergebung getragenen Leiden. Er war mehrere Male Landammann des Standes Schwyz und von 1852—1872 Nationalrat. Auch bei den vielen übrigen Aemtern, die er im Dienste seines Heimatkantons übernommen hatte, erwies er sich überall als tüchtiger und gewissenhafter Magistrat. Mit Herr Joseph Smür sel. (Papa Smür) und andern, war er auch einer der Gründer des schweizerischen Studentenvereins, und die Teilnehmer am Studentenfest in Schwyz vom Jahre 1891 werden sich noch mit Freude erinnern, wie begeistert der alte Herr jenes Fest mitmachte. Im gleichen Jahre hat er sich dann auch noch als Festpräsident während des unvergeßlichen Bundesfestes in Schwyz ausgezeichnet. Mit ihm sinkt wieder einer der Männer der katholisch-konservativen Garde ins Grab, die im Sturm und Drang die Fahne festhielten und in allen schweren Kämpfen der 40er, der 70er und 80er Jahre einen ganzen Mann stellten. In der ganzen katholischen Schweiz wird man mit großer Hochachtung das Andenken dieses edlen Katholiken bewahren.

Ueber seine wahrhaft katholische Gesinnung schreibt die „Schwyzer Zeitung“: „Was den Menschen allein glücklich macht für Zeit und Ewigkeit, das besaß neben allen seinen vorzüglichen Eigenschaften als Mensch, als Bürger und Beamter Herr Landammann Styger auch im vollsten Maße: eine tiefe, echte und werththätige Religiosität. Wir haben diesen Zug schon kennen gelernt in der Jugend, als Student und Gründer des Studentenvereins; wir begegnen ihr auf seinem ganzen, langen Lebensweg, sehen sie ganz besonders hervortreten auf seinem Schmerzenslager und herrlich leuchten in seinen letzten Augenblicken, die er dem Gebete, aber auch einem echten, kräftigen Gebete eines gläubigen, tiefen Geistes widmen wollte. Um was er den lieben Gott längstens gebeten hat, ist ihm geworden: eine glückliche, selige Sterbestunde, und der Friede Gottes, der ihm die Augen schloß, lag noch sichtbar ausgesprochen in den schönen, edlen Zügen eines im Herrn Entschlafenen.“ R. I. P.

Freiburg. Die „Liberté“ veröffentlicht soeben ein Schreiben Sr. Eminenz des Kardinals Steinhuber, S. J.,

an] Kanonikus M. Kleiser in Freiburg betreff des Centenariums des seligen P. Canisius. Der Inhalt des Schreibens ist folgender:

Rom, den 28. Februar 1897. Herr Kanonikus! Von Ihren Wünschen habe ich vor einigen Tagen Sr. Heiligkeit Leo XIII. Bericht erstattet, und ihn gebeten, die Feierlichkeiten zu Ehren des Seligen durch ein apostolisches Schreiben zu erhöhen. Der hl. Vater hat sich dazu bereit erklärt und sogleich Anstalten getroffen, die Sache für den geeigneten Zeitpunkt vorzubereiten. Sie dürfen die volle Ueberzeugung hegen, daß Leo XIII. den frommen Verehrern des sel. P. Canisius seine Stimme wird hören lassen. Ich benütze die Gelegenheit, Herr Kanonikus, Ihnen meine Freude auszudrücken über Ihre so fruchtbringenden und thätigen Bemühungen, mit denen Sie nicht nur die Ehre des Seligen befördern, sondern auch die Interessen, denen Canisius all sein Leben und seine Kräfte gewidmet hat.

Empfangen Sie u. Kardinal Steinhuber.

Italien. Rom. Im Vatikan werden alljährlich Fastenpredigten abgehalten, denen der Papst, die in Rom anwesenden Kardinalen und einige Prälaten des päpstlichen Hofes beiwohnen. Am 5. März fand dieses Jahr die erste derselben statt. Fastenprediger ist P. Paolo da Pieve aus dem Kapuzinerorden.

Deutschland. P. Clemens Jaller aus Barr im Kreise Schlettstadt, eines der ausgezeichnetsten Mitglieder der Gesellschaft Jesu, ist 83 Jahre alt, im Kollegium zu San Leopoldo, Rio grande do Sul (Brasilien) gestorben. Er hat früher zweimal in sehr bedeutsamer Zeit die ganze Ordensprovinz geleitet.

Frankreich. In der Privatkapelle des Kardinals Richard, des Erzbischofs von Paris, hat dessen Generalvikar, Abbé Odelin, die beiden Töchter Anna und Helena der Fürstin de Brancovan in die katholische Kirche aufgenommen.

Kleinere Mitteilungen.

„**Madt's dem Volke leicht!**“ (Einges.) Unter diesem Titel spricht ein Einsender in Nr. 7 der „Kirchen-Zeitung“ dem öftern Austeilen der hl. Kommunion das Wort. Experto crede. Schreiber dieser Zeilen hat schon sehr oft und an gar verschiedenen Orten die Praxis hierin beobachtet und daraus seine Schlüsse ziehen können. 1. Wo man die hl. Kommunion an sogenannten Konkurstagen nur selten austeilt, wird oft die Zahl der Kommunikanten so groß, daß an der Kommunionbank ein Gedränge entsteht, was offenbar die Andacht sehr beeinträchtigt. (Ueber Ordnung an der Kommunionbank ein anderes Mal!) Das Austeilen der Kommunion dauert dann lange, was für Priester und Volk lästig wird. Schon öfters habe ich da beobachtet, daß viele fortgehen, bevor nur die Austeilung fertig ist, also nicht einmal den Segen abwarten. Will man es ihnen verargen, wenn sie vorher vielleicht schon mehr als eine

Stunde gewartet haben? 2. Wo man aber wenigstens jede halbe Stunde die hl. Kommunion austeilt, verschwinden die genannten Uebelstände fast vollständig. Und die Gläubigen können sich dann mit ihrer Vorbereitung einrichten, wenn sie bestimmt wissen, daß sie vielleicht nach so und so viel Zeit werden kommunizieren können. 3. Geschieht die Austeilung der hl. Kommunion unmittelbar vor einer hl. Messe, so bleiben die meisten Gläubigen bis zum Schluß der Messe in der Kirche. Die Austeilung der hl. Kommunion während der Messe, sogleich nach der Kommunion des Priesters, wäre wohl das Richtigste und wird daher auch von den Rubriken des Rituale gewünscht. Es sollte diese Praxis wieder mehr in Übung kommen, und etwa hie und da dem Volke die Gründe dafür erklärt werden. Nur wo die große Anzahl der Kommunizierenden eine gar zu lange Unterbrechung der hl. Messe nötig machen würde, ist von dieser Praxis abzuraten. In kleinen Pfarreien besonders empfiehlt sich dieselbe an den Tagen, wo mehrere Priester zusammenkommen. Die Anhörung der hl. Messe wird sicher viel anständiger und daher auch fruchtbringender, wenn die Gläubigen dabei jene Gebete verrichten, welche die Seele auf den würdigen Empfang des himmlischen Gastes vorbereiten. — **Schlussfolgerung:** Wenn möglich während der hl. Messe oder unmittelbar vor derselben, auf alle Fälle an Konkurstagen jede halbe Stunde die hl. Kommunion austeilen.

Litterarisches.

* **Ein Wort über Waisenerziehung** von Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen. (Verlag der Buchdruckerei der „Ostschweiz“ in St. Gallen.)

Am Unschuldbigenkindleintag des verflossenen Jahres ist das Gesetz über Waisenerziehung in Kraft getreten und es handelt sich nun um dessen Ausführung. Die Idee des Gesetzes, die Versorgung der Kinder in Familien, ist bei uns neu; denn bisher waren sie eben meistens in den Armenanstalten untergebracht. Der Hochwft. Verfasser gibt darum im genannten Schriftchen einige Winke, wie diese Versorgung aufzufassen, wie durchzuführen sei. Das Gesetz ist nicht ohne Opposition entstanden; man erkannte eben die Schwierigkeiten, welche dessen Ausführung mit sich führte. — Das „Wort über Waisenerziehung“ dürfte sehr geeignet sein, über diese Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.

Wir wünschen darum dem Schriftchen die weiteste Verbreitung. Der billige Preis von 5 Cts. per Stück dürfte einer weitem Verbreitung nur förderlich sein. (Siehe Inserat in heutiger Nummer.) K.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Absolutio ad tumbam. Das Ritual schreibt den ritus solemnis der Absolutio ad tumbam vor, wie sie am Begräbnistage und am Allerseelentage gehalten werden soll und am Siebenten, Dreißigsten, am eigentlichen Anniversarium und andern feierlichen Anlässen statthaben kann.

Die Absolutio *absente corpore* ist identisch mit derjenigen *praesente corpore*, nur wird das Gebet: *Non intres* ausgelassen und statt der Oration *Deus, cui proprium* nach der Anweisung des Rituals *Absolve quæsumus* genommen, jedoch kann statt letzterer auch die Oration, welche in der Messe vorkam, gebetet werden.

Nebst diesem Ritus gibt es für die Abhaltung der Absolution noch einen ritus *minus solemnis*, der an andern Tagen nach Seelämtern oder Requiemsmessen seinen Platz hat. Die Rubriken sagen: *In Absolutione minus solemnis celebrans non est indutus pluviali et stans ad pedes tumuli, sub Pater noster illum non circuit, sed e suo loco ter aspergit. Thus non adhibetur.*

Bemerkungen.

1. Immer (ausgenommen bei der Absolutio eines verstorbenen Priesters *praesente corpore*) stellt sich der Zelebrant, dem Kreuze gegenüber, zwischen Altar und Bahre, d. h. *ad pedes defuncti*. (*Hæc positio servatur etiam in absolutione pro defuncto sacerdote absente corpore.*)

2. Die Absolutio soll immer von demjenigen Priester gehalten werden, der die Messe de Requiem zelebrierte.

3. Ist kein Pluviale da, so kann der Zelebrant in Albe und Stola, ohne Casula, auch die feierliche Absolution vornehmen. In diesem Fall i. e. *si celebrans non est indutus pluviali, minister eum in circummeundo tumulum non comitatur.*

4. Sind keine Leviten da, so können für dieselben Acolythen eintreten.

5. Sind auch keine Acolythen zu haben, und begleitet nur der Sakristan den Zelebranten, so kann das Kreuzifix vor die Bahre, nicht auf dieselbe gestellt werden.

6. Statt der Tumba kann auch ein schwarzes Bahrtuch vor den Stufen des Altares ausgebreitet werden; die Kerzen werden auf dasselbe gestellt. In diesem Falle geht der Priester nicht um das Bahrtuch herum, sondern aspergiert und thurifiziert vor der untersten Altarstufe dreimal das Bahrtuch. Gesänge und Gebete sind dieselben.

7. Für die Tumba sind Kerzen aus ungebleichtem Wachs keine Vorschrift; auch die Zahl derselben ist eine beliebige.

8. An Sonn- und Feiertagen beim vormittägigen Gottesdienst und an denjenigen Wochentagen, an welchen eine Missa de Requiem nicht gehalten werden darf, findet die Absolutio nicht statt. Auch nicht *quando nec tumulus erectus invenitur, nec lectica portatur, nec pannus extenditur ante altaris gradus. An gewöhnlichen Sonn-*

tagen (aber nicht an Festtagen) nach der Vesper oder dem Rosenkranze ist die Absolutio gestattet.

Bei Herder in Freiburg ist erschienen:

Erklärungen zu 63 Kirchenliedern aus dem Freiburger Diözesangesangbuch „Magnificat“ und „Pästerlein“ von Mohr, bearbeitet von Ferd. Rudolf, Domkapitular zu Freiburg i. B.

„An guten Kirchenliedern kann das Volk lernen, wie man von Herzen betet, und kann sich mit vielen guten Gebetstexten bereichern“, sagt der Verfasser in der Vorrede. Die Schrift dürfte auch wirklich, wenn bei Gesangsdirektoren und Sängern verbreitet, diesen Erfolg haben, also **andächtiger** singen und singend **beten** zu lernen.

Bei der **bischöfl. Kanzlei** sind ferner eingegangen:

1. Für die **Sklaven-Mission**:
Von Ettiswil Fr. 25, Hornußen 45, Rain 13, Wängi 20, Ballwil 15.
2. Für das **heilige Land**:
Von Hornußen 45.
Gilt als Quittung.
Solothurn, den 11. März 1897.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1897.		Fr.	St.
Uebertrag laut Nr. 8:		2134	65
Kt. Aargau: Dietwil, von Ungenannt		10	—
	Wittnau, Piusverein	10	—
Kt. Bern: St. Ursanne 5 65, Bendlincourt 5		10	65
Kt. St. Gallen: Durch das „Sonntagsblatt“ in Wyl von G. Fr. A. in Glattburg		100	—
Kt. Genf: Sammlung in etlichen Pfarreien um Genf, durch Ph. Ger.		559	85
Kt. Luzern: Stadt Luzern, von Ungenannten 5 Fr., it. 5, it. 2, it. 15		27	—
Kt. Schwyz: Vom löbl. Dominikanerkloster zu St. Peter		15	—
Durch das bischöfliche Kommissariat:			
a. Legat des hochw. Pfarrers Zeno Schindler sel. in Sattel		100	—
b. Beitrag aus Muotathal, erste Kata		100	—
Vom Kollegium in Schwyz, erste Kata		55	40
Kt. Solothurn: Von Hochwald		10	—
	Winznau, Gabe von Hrn. J. v. J.	50	—
Kt. Thurgau: Sirmach, von mehreren Gutthätern		25	—
Kt. Zürich: Gabe von A. St. in Zürich, durch J.-D.		100	—
		3307	55
b. Außerordentliche Beiträge pro 1897.			
Uebertrag laut Nr. 8:		3800	—
Bergabung, pr. Werttitel, von B. M. J., Kts. Baselland (Nutznießung vorbehalten)		3000	—
		6800	—

Der Kassier: **J. Düret**, Propst.

Blumenfabrik — A. Bättig — Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden** etc. zu **kirchlichen Zwecken**. — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une de plus anciennes en Suisse ce recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de décorations d'églises pour la fabrication et livraison de **fleurs d'églises**. On livre aussi les parties pour la fabrication. Exécution solide et bien soignée. (2^{es})

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehlen wir unser Fabrik-Lager in **Schwarzen Tüchern** für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter. **Schwarzen Satins** für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter. **Schwarzen Merinos doubles** für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter. Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik. **Muster umgehendst franko!** (20⁵²) **Aktiengesellschaft F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.**

In der Buchdruckerei der „**Ostschweiz**“ in **St. Gallen** ist soeben erschienen und zu beziehen: 28

Ein Wort
über
Waisenerziehung

von
Augustinus Egger,
Bischof von St. Gallen.

8 Seiten in Oktav.

Preis per Exemplar 5 Cts., per 100 Ex. Fr. 4. —, per 1000 Ex. Fr. 35. —

Im Verlage der **Jos. Kösel'schen Buchhandlung** in **Kempten** beginnt soeben zu erscheinen eine

Neue Subskription

auf die

*** Band-Ausgabe**

der

Bibliothek der Kirchenväter.

Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Übersetzung, herausgegeben unter der Oberleitung von **Dr. Valentin Thalhofer.** Vollständig in 80 Bänden.

Jeder Subskribent erhält die 3 letzten Bände gratis. Jede Woche erscheint 1 Band. Preis des ganzen Werkes brosch. M. 161.60. in Ganzleinen gebd. M. 225.60, in Halbleinen gebd. M. 241.60, bei sofortiger Baarsahlung weitere Preis-Ermäßigung.

Jeder einzelne Kirchenvater sowie jeder einzelne Band ist auch einzeln käuflich.

Näheres über diese neue Subskription auf das für jeden Theologen wichtige, von den höchsten kirchlichen Autoritäten aufs wärmste empfohlene patristische Sammelwerk enthält unser **Prospekt** sowie unser **kurzer Bericht** über die „**Bibliothek der Kirchenväter**“ (32 S.), welcher gratis und franko, ferner unser **ausführlicher Bericht** (112 S.), welcher gegen Einzahlung von 20 Pf. durch jede Buchhandlung oder direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen ist.

Abonnements auf die „**Neue Subskription auf die Band-Ausgabe der Bibliothek der Kirchenväter**“ nimmt jede Buchhandlung des In- und Auslandes entgegen.

Soeben ist erschienen:

Via sanctae crucis
Kreuzweg - Andacht.

Herausgegeben von Prior **Schuler** in **Freiburg**, deutsch und lateinisch, mit Noten.

Preis 40 Cts.; bei Partienbezug (wenigstens 10 Stück) 30 Cts.

Verlag der Buch- und Kunst-Druckerei Union, Solothurn.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „**Union**“ in **Solothurn.**

Weihrauch

feinduffend, echt arabisch **reine Naturware.** Kein Fabrikat, liefert Nr. 1 à 2. 20, Nr. 2 à 1. 90, Nr. 3 à 1. 70 per Pfund, von 1 Kilo an franco

Anton Achermann, (H2690Lz.) **Stiftssakristan, Luzern.**

Vorteilhafte Kaffee-Offerte

in wenigen Wochen 40,000 Kilo versandt!
5 Kg. Kaffee, kräftig u. reinlich. Fr. 7.80
5 " Kaffee, extra fein u. kräftig " 9.80
5 " Kaffee, gelb, großbohlig " 10.20
5 " Kaffee, echt Perl, hochfein " 11.10

Jedem Besteller ist gestattet, eine Probe anzurufen und wenn der Kaffee nicht zur vollsten Zufriedenheit ausfällt, auf meine Kosten zurückzusenden. (S1134Q) (27)

J. Winiger, Böswil (Aargau) und **Winiger, z. billig. Laden, Rapperswil.**

E. ZBITEK

Neustift

bei Olmütz (Österreich)

Erzeugung heil. Gräber, Lourdes- u. Fronleichnam-altäre. Von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. ausgezeichnet. Anerkennung der katholisch-theologischen Akademie in Petersburg, der deutschen Mission in Konstantinopel. Als Kunstgegenstand zollfrei.



Illustrierter Preiskourant franko. 106⁶

Cigarren.

- | | |
|--------------------------|----------|
| 100 Baroneß 7er | Fr. 3.30 |
| 100 Palma Havana 10er | " 3.80 |
| 100 Manilla-Sumatra 12er | " 4.90 |
| 500 Bevey-Courts | " 4.95 |
| 500 Rio-Bresil | " 6.80 |
| 500 Flora-Havana | " 7.60 |
| 500 Victoria-Kneipp | " 8.50 |

Gratis Ein Wundercigarrenspiz, der Rauch zaubert reizende Bilder hervor.

Adressiert: **Cigarrenfabriklager in Böswil (Aarg.)** (S1059Q)

Sammelt gebrauchte Briefmarken

der Schweiz und fremden Ländern ist die allergewöhnlichsten, für Heranbildung armer Knaben, die zum geistlichen Stande berufen sind. Schöne religiöse Andenken werden als Anerkennung gegeben. Sendungen und Informationen adressiere man an Hochw. Nestor der Schule Vethstein, Luzern.